

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2504 –

Unterhaltungspflicht der Ahr

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/2504 – vom 3. März 2022 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachgang des Jahrhunderthochwassers im Jahr 2016 an der Ahr mussten sich der Landkreis Ahrweiler und das Land Rheinland-Pfalz mit einer Vielzahl von Einzelfragen auseinandersetzen. Nach den uns bekannten Schilderungen kam es bereits damals u. a. durch Holz, abgängige Bäume, Anpflanzungen in der Nähe der Ahr, etc. zu einer Blockierung von Brücken und einem daraus resultierenden „Überstau“. § 35 Landeswassergesetz (LWG) regelt wer Träger der Unterhaltungslast ist. Gemäß § 35 Abs. 3 LWG stellt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis der Gewässer auf, bei denen wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung die zur Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen vom Land durchgeführt werden. Dieses Verzeichnis ist in Form der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 7. November 1983 ergangen. Gemäß § 2 der Rechtsverordnung werden u. a. für die Ahr die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten unter Kostenbeteiligung der Unterhaltungspflichtigen vom Lande ausgeführt. Dies gilt für die gesamte Ahr „von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen südlich Dorsel bis zur Mündung in den Rhein nordöstlich Sinzig“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Obliegt dem Land Rheinland-Pfalz die Unterhaltungspflicht für den rheinland-pfälzischen Teil der Ahr?
2. Wenn ja, wie und in welcher Höhe erfolgt eine Kostenbeteiligung der jeweiligen Unterhaltungspflichtigen?
3. Wenn ja, welche Unterhaltungsmaßnahmen wurden seit dem Hochwasser im Jahr 2016 vorgenommen?
4. Sofern seitdem keine Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, warum nicht?
5. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden seit dem Hochwasser an der Ahr im Juli 2021 durchgeführt oder sind in Planung?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 24.03.2022
18/2700



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

24. MRZ. 2022

Kleine Anfrage Drs. 18/2504
des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
Unterhaltungspflicht der Ahr

Zu Frage 1:

Nein. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG liegt die Unterhaltungslast für den rheinland-pfälzischen Teil der Ahr beim Landkreis Ahrweiler.

Zu Frage 2:

Wie in der Einleitung zur Kleinen Anfrage zutreffend dargestellt, werden gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 LWG iVm. § 2 Nr. 6 der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 7. November 1983 die zur Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung vom Land durchgeführt. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 LWG erstatten die Unterhaltungspflichtigen dem Land ein

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Drittel der entstandenen Aufwendungen an Sach- und Personalkosten; bei Unterhaltungsmaßnahmen, die im Maßnahmenprogramm nach § 85 Abs. 4 LWG enthalten sind oder ansonsten überwiegend der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG dienen, beträgt der Erstattungsbetrag 10 v. H.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wurden ab 2016 hauptsächlich Maßnahmen durchgeführt, um Bäume aus dem Abflussbereich der Ahr zu entfernen.

Zu Frage 5:

Die unmittelbar nach der Flut erfolgten Aufräumarbeiten wurden im Zuge der Gefahrenabwehr durchgeführt und nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wurden seit dem Hochwasser 2021 durch das Land keine ausgeführt.

Für die zukünftig erforderlichen Maßnahmen an der Ahr wird aktuell ein Gewässerwiederherstellungskonzept durch den Landkreis Ahrweiler erstellt. Inwieweit dort Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (neben Maßnahmen des Gewässerausbaus) enthalten sein werden, klärt sich im Rahmen der Konzepterstellung.

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz
(Staatssekretär)